

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 2

Artikel: An die Ammannämter der Bürgergemeinden und an die
Gemeindearmenbehörden des Kantons Solothurn

Autor: Hartmann, S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die Ammannämter der Bürgergemeinden und an die Gemeindearmenbehörden des Kantons Solothurn.

Tit.!

Wiederholte Reklamationen seitens auswärtiger Hülfsuchender und Armenbehörden veranlassen uns zu folgenden Bemerkungen und Anregungen:

1. Nicht selten wird über solothurnische Gemeindebehörden Klage geführt, weil private oder amtliche Hülfsgesuche überhaupt nicht oder verspätet beantwortet werden oder weil ablehnende Bescheide jeder Begründung entbehren.

Die Verweigerung einer Antwort, sogar auf erfolgte Mahnung hin, ist ohnehin inkorrekt und sollte in einem geordneten behördlichen Verkehr nicht vorkommen. Es ist aber auch durchaus falsch, zu glauben, auf diese Weise der nachgesuchten Hülfsleistung entgegen zu können. Vielmehr wird dadurch nur das Eingreifen der kantonalen Oberbehörden veranlaßt, welchen gegenüber fortgesetzte Reklamationen zum voraus nicht zum Ziele führen kann. Ist es aber einmal soweit gekommen, wird eine angemessene Erledigung des Falles gerade für die unterstützungspflichtige Gemeinde schwieriger und kostspieliger, als bei ordnungsgemäßer Behandlung und Beantwortung des Gesuches. Auch eine ungebührlich verspätete Antwort wird den Unterstützungsfall nicht aus der Welt schaffen, sondern höchstens eine zweckmäßige und coulante Regelung erschweren und unnötige Aufregung hervorrufen. Eine mangelhafte Begründung des von der Gemeindebehörde getroffenen Entscheides endlich gibt Anlaß zu zeitraubenden Weiterungen und Korrespondenzen, die bei richtiger Behandlung hätten vermieden werden können. Es sollte insbesondere auswärtigen Behörden und Armenpflegeorganen gegenüber darauf gehalten werden, daß solche Vorwürfe nicht mehr erhoben werden können.

Wir ersuchen Sie auch, beschlossene regelmäßige Unterstützungen zu den vereinbarten Terminen rechtzeitig auszubezahlen, damit nicht jede fällige Rate durch besondere Mahnung reklamiert werden muß; denn gerade die pünktliche Ausrichtung solcher Beiträge und Unterstützungen ist für deren Wirksamkeit von großer Bedeutung.

2. In ablehnenden Antworten unserer Gemeindebehörden treffen wir immer noch von Zeit zu Zeit die Erklärung, es werde nach auswärts, insbesondere außer den Kanton, grundsätzlich keine Unterstützung bewilligt, der Unterstützungsbedürftige möge in die Heimatgemeinde kommen; dabei spielt nicht selten die Hoffnung mit, durch den Heimruf werde der Gesuchsteller veranlaßt, sein Gesuch überhaupt fallen zu lassen. Der Regierungsrat hat nun aber schon wiederholt solche Beschlüsse grundsätzlicher Verweigerung der Hülfsleistung nach auswärts annulliert und verlangt, daß jeder Fall für sich geprüft werde, in der Meinung, daß der Heimruf nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Hülfsuchende in der Heimatgemeinde in bezug auf Beschäftigung und Auskommen gleich gut oder besser gestellt wird, als am Wohnort, oder wenn die Unterstützung mißbraucht wird; nicht gerechtfertigt ist danach der Heimruf dann, wenn der Gesuchsteller am Wohnort teilweise Beschäftigung und Verdienst hat und öffentliche oder private Unterstützung erhält, für die er in der Heimatgemeinde keinen entsprechenden Ersatz fände, also insbesondere dann, wenn es sich bloß um Beiträge an das zum Teil vorhandene, aber nicht ausreichende Auskommen oder um bloß vorübergehende Unterstützung handelt. In solchen Fällen wäre der Heimruf nicht nur unbillig und hart, sondern in seinen Folgen für die Heimatgemeinde meist auch kostspieliger als eine angemessene auswärtige Unterstützung.

3. Endlich empfiehlt es sich, bei auswärtigen Unterstützungssuchen vor deren Behandlung und Entscheidung über die hülfsbedürftigen Personen und ihre Lebensverhältnisse Erhebungen zu machen, wenn möglich durch einen Delegierten an Ort und Stelle, und zwar unter Begrüßung der wohnörtlichen Armenbehörden. Genauer Kenntnis der Lage des zu Unterstützenden bietet die beste Garantie für richtige und rationelle Verwendung der

Armengelder. Die daherigen Auslagen rechtfertigen sich durch die großen Vorteile solcher persönlicher Informationen durchaus.

Wenn die Gemeinden diese Bemerkungen und Anregungen beachten und befolgen, was wir ihnen angelegentlich empfehlen, werden sie dazu beitragen, unser Armenwesen in einem wichtigen Punkte zu verbessern und der Durchführung des kommenden Armengesetzes wirksam vorzuarbeiten. Es ist auch Pflicht aller Beteiligten, dafür zu sorgen, daß Uebelstände, welche dem Ansehen unseres Kantons nichts weniger als förderlich sind, verschwinden. In diesem Sinne empfehlen wir Ihnen diese Ausführungen bestens.

Solothurn, im August 1909.

Für das Departement des Armenwesens:
Dr. S. Hartmann, Reg.-Rat.

Zürich. Verweigerung von Armenunterstützung. Schon seit Jahren hat die Armenpflege N. mit einer armen Ortsbürgerin zu tun, der sie hauptsächlich die Arztrechnungen zu zahlen hatte, da von ihrem getrennt von ihr lebenden Ehemann nichts erhältlich war. Um die Wegnahme ihrer auf Abzahlung gekauften Möbel zu verhindern, kaufte die Armenpflege dieselben gegen Erlegung der noch restierenden Kaufsumme von 120 Fr. zu ihren Händen, d. h. sie ließ sich dieselben verschreiben. Anfangs 1909 kamen Gesuche vom Vermieter und Milchlieferanten der betreffenden Frau, die rückständigen Posten aus dem Armengut von N. zu zahlen. Da wir erst jetzt erfuhren, daß unsere Mitbürgerin sich den Luxus erlaube, ein fremdes Kind für **45 Fr. jährlich** in Pflege zu nehmen, während sie selbst die Hülfe ihrer Heimatgemeinde anrufen muß, verlangten wir von ihr, daß sie dieses Kind der st. gallischen Heimatgemeinde Goldingen wieder zustelle und diese selbst forderten wir auf, unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse, das Kind zurückzunehmen. Da aber ein solch billiger Kostort sich nicht alle Tage findet, war diese st. gallische Gemeinde damit nicht einverstanden, schrieb vielmehr buchstäblich: N. solle keine Bürgerin auch nicht mehr unterstützen, woraus ersichtlich werde, ob sie sich selbst helfen könne oder nicht. Wir wandten uns dann an das Departement des Innern des Kantons St. Gallen mit dem Gesuch, die Gemeinde G. zu zwingen, das Kostkind unserer Mitbürgerin wegzunehmen. Bis die Antwort dieser Instanz eintraf, gelangte ein Unterstützungsgesuch der Aufenthaltsgemeinde W. unserer Mitbürgerin an unsere Armenpflege, wir möchten derselben armenärztliche Bewilligung ausstellen, da der dortige freiwillige Armenverein sie bereits unterstützen mußte. Unsere Armenpflege beschloß, prinzipiell keine Unterstützungen mehr an diese Frau auszurichten, so lange sie auf unsere Kosten das kantonsfremde Kind in Pflege behält, und sollte es bis zu einem regierungsrätlichen Entscheid kommen. Unterdessen lief die Antwort der Regierung des Kantons St. Gallen ein, des Inhalts, die betreffende Frau behalte das Kind, da sie gut beleumdet sei und erkläre, keine Unterstützungen von der Gemeinde zu beziehen. Ja, gegenwärtig bezieht sie allerdings von uns keine Unterstützung, weil wir sie verweigerten, dafür mußte die Ortsgemeinde herhalten, bezogen dagegen hat sie an Arztgeldern nur in den Jahren 1905–1907 über 200 Fr. Oder ist N. verpflichtet zu zahlen? Wir dachten den Fall an die Öffentlichkeit ziehen zu müssen, um die noble Art und Weise darzulegen, wie etwa Armengemeinden sich die Versorgung ihrer armen Kinder billig machen, unbekümmert darum, ob sie damit andern die Last erschweren*).

G.

Luzern. In der Sitzung des Großen Rates vom 31. Mai dieses Jahres wurde eine Motion von Großrat Fischer (Großwangen) betr. Revision des Armengesetzes im Sinne der Einführung des Territorialprinzipes erheblich erklärt.

* *) Der Frau könnte, da sie almosengünstig ist, durch die Sanitätsdirektion die Konzession zur Pflege des Kostkindes, die ihr übrigens wahrscheinlich gar nie erteilt worden ist, entzogen werden. (V. D. betr. Verpflegung von Kostkindern vom 10. August 1893.) Die Red.